



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 247-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.387

Eingereicht am: 28.11.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) (Sprecher/in)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Kohli (Wabern, Die Mitte)
Pichard (Biel, GLP)
Schwarz (Adelboden, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 01.12.2022

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Dringende Überprüfung und Anpassungen bei den Grundbuchämtern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es ist ausgehend von der bewährten Struktur mit dezentral organisierten Grundbuchämtern mit den bestehenden Führungskräften in den Verwaltungsregionen eine nachhaltige, zukunftsorientierte Führungslösung zu suchen; Lösungen unter Beizug externer Personen und Organisationen sind, wenn möglich, zu vermeiden.
2. Die bestehenden Führungskräfte in den Regionen sind im Sinne der Nachfolge- und Laufbahnplanung derart zu unterstützen, dass die nächste grosse Pensionierungswelle bei den Grundbuchämtern unter Beibehaltung der bestehenden Struktur mit in den Verwaltungsregionen dezentral organisierten Grundbuchämtern abgefangen werden kann.
3. Die bestehenden dezentralen Stellenprozente sind zu erhalten.
4. Digitalisierungen sind im Rahmen der bestehenden regionalen Strukturen zu fördern.
5. Die vorgesehene Anpassung von Artikel 122 EG ZGB (vgl. Geschäft RRGR 2015.JGK.3290) ist dem Grossen Rat im Rahmen der Umsetzung der Forderungen dieser Motion vorzulegen.

Begründung:

Es sind keine weiteren erfolglosen und teuren Versuchsballone bei den Grundbuchämtern zu starten. Mit dem Wechsel in der Amtsleitung (Kündigung per Ende Januar 2023) könnte die Versuchung dazu vorhanden sein. Es ist keine teure interimistische Führung einzusetzen.

Vom Beizug von externen Büros ist abzusehen, dies aus mehreren Gründen: Nebst den zusätzlichen Kosten besteht eine lange Einarbeitungszeit bei fehlender Erfahrung. Eine langfristige Personalplanung wird verhindert, und die bestehenden Führungskräfte werden diskreditiert.

Der gesetzgeberische Wille, in jeder der fünf Verwaltungsregionen des Kantons ein Grundbuchamt zu haben, ist zu respektieren.

Die bestehenden Strukturen mit den fünf regionalen Grundbuchämtern sind, wie dies mit dem neuen Führungsmodell propagiert wurde, nachhaltig zu stärken.

Es sind keine weiteren stillen Zentralisierungsschritte in Bern, wie dies etwa durch das Verschieben und Integrieren der Geschäftsstelle der Grundbuchämter in das kantonale Grundbuchamt der Fall war, zu vollziehen.

Mit einer raschen Überprüfung gilt es auch zu versuchen zu verhindern, dass weitere bewährte Arbeitskräfte die Stelle verlassen.

Grundsätzliche organisatorische Änderungen sind auf dem ordentlichen gesetzgeberischen Weg aufzugleisen, eine den Grossen Rat umgehende Praxis, wie dies im Geschäft 2015.JGK.3290 mit der Änderung von Artikel 122 Absatz 4 EG ZGB versucht wurde, ist zu unterlassen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Situation betreffend die hängigen und pendenten Geschäfte bei den Grundbuchämtern hat sich noch mehr verschlechtert. Es gilt auch, weitere Abgänge von bewährten Mitarbeitenden zu verhindern. Eine rasche Überprüfung mit zweckmässigen Anpassungen ist notwendig, auch gestützt auf die Tatsache der Kündigung der bisherigen Amtsleiterin auf Ende Januar 2023. Es gilt, den vorgeschlagenen Lösungsweg rasch zu diskutieren, bevor Präjudizien geschaffen werden und die Motion hinfällig wird.

Verteiler

– Grosser Rat